# Gesetz- u. Verordnungs-Blatt
## für den Freistaat Bayern.

**Nr. 34** **München, 3. November** **1930**


Inhalt:


| | | |
|---|---|---|
| G. v. 31. 10. 30 | zur Abgleichung des ordentlichen Staatshaushalts | 327 |
| MB. v. 31. 10. 30 | zum Vollzuge des Art. II des Gesetzes zur Abgleichung des ordentlichen Staatshaushalts vom 31. Oktober 1930 (Schlachtsteuervorschriften) | 333 |
| MB. v. 3. 10. 30 | über die Dienstaufsicht und das Dienststrafrecht für Beamte | 357 |
| MB. v. 3. 10. 30 | zum Vollzuge des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes | 357 |
| MB. v. 6. 10. 30 | über die Nebenbahn Gasseldorf—Behringersmühle | 357 |
| MB. v. 15. 10. 30 | über Einhebung von Gemeinde- und Bezirksumlagen | 357 |
| MB. v. 23. 10. 30 | über die Führung von Dienstsiegeln der Jugendämter | 358 |


(Nr. 48110.) **Gesetz zur Abgleichung des ordentlichen Staatshaushalts.**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen:

Art. I.

Im ordentlichen Staatshaushalt für 1930 sind bei den nicht nach Anfall zahlbaren Ansätzen für persönliche und sächliche Ausgaben mindestens zehn v. H. einzubehalten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Die nach Anfall zahlbaren Ausgaben für kirchliche Zwecke im Staatshaushalt für 1930 sind um insgesamt 1 Million Reichsmark abzumindern.

Art. II.

Mit Wirkung vom 5. November 1930 wird eine Steuer vom Fleischverbrauch nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben:

### I. Steuergegenstand.

§ 1.

I Die Schlachtung von Rindvieh, Schweinen und Schafen unterliegt einer Schlachtsteuer nach anliegendem Tarif.

II Die Einfuhr von Fleisch der in Abs. I genannten Tiere sowie von Fleisch- und Wurstwaren in das Gebiet des Freistaates Bayern unterliegt einer Ausgleichsteuer (§ 18).

III Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien auch den Verbrauch von Wild, Spanferkeln und Geflügel für den menschlichen Genuß einer Abgabe (§ 27) zu unterwerfen.

IV Die Schlachtsteuer, die Ausgleichsteuer und die Abgabe auf den Verbrauch von Wild, Spanferkeln und Geflügel fließen in die Staatskasse.

### II. Schlachtsteuer.

§ 2.

Steuerpflichtig ist, wer Tiere der in § 1 Abs. I genannten Art auf eigene Rechnung schlachtet oder schlachten läßt.

§ 3.

Steuerfrei sind außer den im Tarif als steuerfrei bezeichneten Schlachtungen

1. Schlachtungen, die auf Anordnung der Polizeibehörden erfolgen,
2. Schlachtungen, bei oder nach denen mindestens die Hälfte des Schlachtgewichts des Tieres als untauglich oder als bedingt tauglich zum Genusse für Menschen oder als in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt (minderwertig) erklärt wird,
3. Notschlachtungen im landwirtschaftlichen Betriebe mit Ausnahme der nur wegen einer äußerlichen Verletzung vorgenommenen Notschlachtungen von Schweinen und Schafen.

§ 4.

I Die Steuer ist für jede steuerpflichtige Schlachtung vor der Tötung des Tieres, in Fällen der Notschlachtung (§ 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 — RGBl. S. 547 —) spätestens am Tage nach der Tötung des

Tieres, aber noch vor der Zerlegung des Tierkörpers bei der Gemeindebehörde des Schlachtortes zu entrichten, die hierüber eine Bescheinigung ausstellt. Für Schlachtungen in abgesonderten Markungen (Art. 4 der Gemeindeordnung) ist die Steuer bei jener Gemeindebehörde zu entrichten, der die abgesonderte Markung vom örtlich zuständigen Bezirksamte hinsichtlich des Vollzugs dieses Gesetzes zugewiesen wird.

II Soweit nach dem Tarif für die Höhe des Steuersatzes das Lebendgewicht maßgebend ist, hat der Steuerpflichtige das Lebendgewicht des zu schlachtenden Tieres auf eigene Kosten durch Verwiegung zu ermitteln und bei der Steuerentrichtung anzugeben.

III Eine Stundung der Steuer ist nicht zulässig.

§ 5.

Ergibt die Beschau, daß die Voraussetzungen des § 3 Ziff. 2 vorliegen, so erstattet die Gemeindebehörde dem Steuerpflichtigen die gezahlte Steuer, wenn dieser binnen drei Tagen nach der Schlachtung eine Bescheinigung des Beschauers über die Genußuntauglichkeit, bedingte Tauglichkeit oder Minderwertigkeit beibringt.

§ 6.

I Ein Lohnschlächter darf, Notschlachtungen ausgenommen, mit der Schlachtung erst beginnen, wenn ihm der Besitzer des Schlachttieres die Entrichtung der Steuer durch Vorzeigung der Bescheinigung (§ 4 Abs. I) nachgewiesen hat; andernfalls haftet er persönlich für die Steuer, wenn sie vom Steuerpflichtigen nicht nachgeholt werden kann.

II Die mit der Aufsicht in den öffentlichen Schlachthäusern betrauten Personen sind verpflichtet, sich von den daselbst schlachtenden Personen die Bescheinigung über die Steuerentrichtung vorzeigen zu lassen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so findet Abs. I Halbsatz 2 Anwendung.

III Lohnschlächter und Aufsichtspersonen haben die ihnen vorgezeigten Bescheinigungen nach näherer Bestimmung der Vollzugsvorschriften zu kennzeichnen.

§ 7.

Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, sich die Bescheinigungen über die Steuerentrichtung vorlegen zu lassen und deren Nummern sowie in den Fällen der Verwiegung (§ 4 Abs. II) das Lebendgewicht des geschlachteten Tieres in die für Bemerkungen bestimmte Spalte der Beschautagebücher einzutragen. Auf den Bescheinigungen ist der jeweils zur Kennzeichnung der Schlachtstücke verwendete amtliche Stempel aufzudrücken.

§ 8.

I Bei nachträglicher Ermittlung steuerpflichtiger Schlachtungen sowie in Fällen unrichtiger Angabe des für die Berechnung der Steuer maßgebenden Lebendgewichts haben die Gemeindebehörden den geschuldeten Betrag ungesäumt nachzuholen. Bei Verdacht der Hinterziehung der Schlachtsteuer ist außerdem unverzüglich das Strafverfahren nach § 14 einzuleiten.

II Das Fleisch der geschlachteten Tiere haftet für die Schlachtsteuer; es kann, solange die Steuer nicht oder nicht voll gezahlt ist, vom Beschauer oder von der Gemeindebehörde mit Beschlag belegt werden.

§ 9.

I Steueraufsichtsbehörde ist die Finanzmittelstelle; sie kann sich der Hilfe der Polizei bedienen.

II Die Finanzmittelstelle kann die Schlachträume, in denen der Steuerpflichtige die Schlachtstücke und das ausgeschlachtete Fleisch verwahrt, jederzeit durch Beauftragte besichtigen lassen.

III Die Steuerpflichtigen haben der Finanzmittelstelle und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen jede für die Steueraufsicht erforderliche Auskunft zu erteilen, insbesondere auch die Schlachttiere und die ausgeschlachteten Schlachtstücke vorzuzeigen.

§ 10.

I Die Gemeindebehörden rechnen mit der zuständigen Kasse über die innerhalb bestimmter Zeitabschnitte eingegangenen Steuerbeträge und über etwa geleistete Rückzahlungen ab.

II Die Gemeindebehörden sind berechtigt, von den auf Grund dieser Abrechnung sich ergebenden Ablieferungen vier v. H. als Vergütung für die im Vollzuge dieses Gesetzes von ihnen zu entfaltende Tätigkeit zurückzubehalten. Die Vergütung fließt in die Gemeindekasse.

III Mit der Abrechnung ist ein Verzeichnis der nachzuholenden Steuerbeträge (§ 8), die trotz Mahnung vom Steuerpflichtigen nicht entrichtet wurden, der zuständigen Kasse vorzulegen, die die Beitreibung dieser Beträge nach den für die Beitreibung von Landessteuern maßgebenden Vorschriften veranlaßt.

§ 11.

I Gegen die Anforderung der Schlachtsteuer kann der Steuerpflichtige innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe der Steuerschuld durch die Gemeindebehörde, Beschwerde zur Finanzmittelstelle einlegen. Zuständig ist die Finanzmittelstelle, in deren Bezirk die Gemeindebehörde sich befindet, die die Schlachtsteuer angefordert hat. Die Beschwerde kann bei der Gemeindebehörde oder bei der Finanzmittelstelle schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

II Als Anforderung der Steuer gilt auch die Anforderung einer Nachzahlung auf eine bereits geleistete Steuer.

III Der Beschwerde kommt hinsichtlich der Entrichtung der Steuer keine aufschiebende Wirkung zu.

IV Über die Beschwerde entscheidet die Finanzmittelstelle durch Beschluß, der dem Beschwerdeführer und der Gemeindebehörde mitzuteilen ist. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.

V Im übrigen finden die §§ 228 bis 238, 240 bis 243, 285 bis 297 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Reiches der Bayerische Staat tritt.

§ 12.

I Gegen den Beschluß der Finanzmittelstelle ist Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe zulässig, der hierüber im Verfahren nach Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb vierzehn Tagen von der Zustellung des Beschlusses an gerechnet bei der Finanzmittelstelle schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

II Zur Einlegung der Beschwerde ist auch die Gemeindebehörde berechtigt, die die Schlachtsteuer angefordert hat.

§ 13.

Über sonstige Beschwerden entscheidet die Finanzmittelstelle im Benehmen mit der Regierung, Kammer des Innern, als Aufsichtsbehörde.

§ 14.

I Die Hinterziehung der Schlachtsteuer wird mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags der hinterzogenen Steuer, mindestens aber mit einer Geldstrafe von fünf Reichsmark bestraft. Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe von fünf Reichsmark bis zehntausend Reichsmark zu erkennen.

II Eine Hinterziehung wird, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht, als vorliegend angenommen, wenn eine steuerpflichtige Schlachtung vorgenommen wird, bevor der Steuerbetrag entrichtet worden war. Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Hinterziehung der Steuer gehandelt hat, so hat nur eine Bestrafung wegen Steuerordnungswidrigkeit einzutreten.

III Bei Verurteilung wegen Hinterziehung der Schlachtsteuer kann außerdem auf Einziehung der Schlachtstücke, für deren Schlachtung die Schlachtsteuer hinterzogen wurde, erkannt werden. Ist die Einziehung nicht mehr durchführbar, so kann auf Erlegung des Großhandelswertes der Schlachtstücke und, soweit dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme bis zu zehntausend Reichsmark erkannt werden.

IV Im übrigen finden die strafrechtlichen Vorschriften der Reichsabgabenordnung (dritter Teil, erster Abschnitt §§ 355 bis 384) mit Ausnahme der §§ 365, 366, 369 a, 370 bis 373, 374 Abs. 2, 375, 376 und 380 Abs. 2 sinngemäß Anwendung. An die Stelle des Finanzamts tritt die Finanzmittelstelle, an die Stelle des Reiches der Bayerische Staat.

§ 15.

I Für Rinder, Schweine und Schafe bayerischer Herkunft, die in ausgeschlachtetem Zustand aus dem Gebiete des Freistaates Bayern ausgeführt werden, wird die Schlachtsteuer auf Antrag desjenigen, der die Steuer entrichtet hat, erstattet, wenn nachgewiesen wird, daß der ausgeschlachtete Tierkörper das Gebiet des Freistaates Bayern verlassen hat.

II Der Antrag ist bei der Gemeindebehörde, die die Bescheinigung über die Entrichtung der Steuer erteilt hat, zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Finanzmittelstelle endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges; sie weist die zuständige Kasse zur Erstattung gegen Vorlage der Bescheinigung über die Steuerentrichtung an. Das Staatsministerium der Finanzen kann ein vereinfachtes Erstattungsverfahren zulassen.

§ 16.

I Personen, welche gewerbsmäßig Rinder, Schweine und Schafe lediglich zum Zwecke der Schlachtung und der Wiederausfuhr des ausgeschlachteten Fleisches in das Gebiet des Frei-

staates Bayern einführen, wird die Schlachtsteuer auf Antrag erstattet, wenn sie unter Vorlage der Bescheinigung über die Steuerentrichtung nachweisen, daß die bei der Schlachtung gewonnene Fleischmenge in frischem, zubereitetem oder verarbeitetem Zustand aus dem Gebiet des Freistaates Bayern ausgeführt wurde.

II § 15 Abs. II findet entsprechende Anwendung.

§ 17.

I Personen, die innerhalb ihres Gewerbebetriebs Fleisch zubereiten oder verarbeiten und glaubhaft nachweisen, daß sie im Durchschnitt der letzten drei Jahre, erstmals in den Jahren 1927 bis 1929 mehr als 20 vom Hundert des von ihnen gewerbsmäßig zubereiteten oder verarbeiteten Fleisches außerhalb Bayerns abgesetzt haben, wird auf Antrag ein dem nachgewiesenen durchschnittlichen außerbayerischen Absatz entsprechender Hundertsatz der von ihnen entrichteten Schlachtsteuer, soweit diese 50 Reichsmark im Kalendermonat übersteigt, erstattet.

II Der Antrag ist bei der für den Gewerbebetrieb örtlich zuständigen Finanzmittelstelle einzubringen, die den zu erstattenden Hundertsatz festsetzt und die zuständige Kasse zur Erstattung gegen Vorlage der im Laufe des Kalendermonats ausgestellten Bescheinigungen über die Entrichtung der Steuer anweist. Gegen die Festsetzung des Hundertsatzes ist Beschwerde zum Staatsministerium der Finanzen zulässig, das im Benehmen mit dem Staatsministerium des Äußern endgültig und unter Ausschluß des Rechtsweges entscheidet. Die Festsetzung und die Entscheidung ist gebührenfrei.

III Der gemäß Abs. I und II festgesetzte Hundertsatz kann in den folgenden Rechnungsjahren auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amts wegen unter Berücksichtigung der Absatzverhältnisse im abgelaufenen Rechnungsjahre neu festgesetzt werden. Der Steuerpflichtige hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Abs. II Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

## III. Ausgleichsteuer.

§ 18.

I Steuerpflichtig ist, wer Fleisch von Rindvieh, Schweinen und Schafen in frischem oder zubereitetem Zustand in das Gebiet des Freistaates Bayern für eigene Rechnung einführt oder einführen läßt. Dem zubereiteten Fleisch stehen Fleisch- und Wurstwaren gleich.

II Neben dem Steuerpflichtigen haftet der Empfänger des Fleisches für die Steuer.

§ 19.

I Steuerfrei ist

1. das unter Beachtung der vorgeschriebenen Kontrollen durch das Gebiet des Freistaates Bayern durchgeführte Fleisch,
2. das bei der Fleischbeschau als untauglich oder als bedingt tauglich oder als minderwertig erklärte Fleisch,
3. aus anderen deutschen Ländern nicht gewerbsmäßig eingeführtes Fleisch, wenn die eingeführte Menge im Einzelfalle weniger als zwei Kilogramm beträgt.

II Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern für Fleisch, das in Grenzorte eingeführt wird, die in Abs. I Ziff. 3 festgesetzte Gewichtsgrenze herabzusetzen oder die Steuerfreiheit nach Abs. I Ziff. 3 völlig auszuschließen.

§ 20.

I Die Steuer beträgt für Fleisch in frischem Zustand acht, für Fleisch in zubereitetem Zustand zehn und für Fleisch- und Wurstwaren zwölf Reichspfennige vom Kilogramm.

II Bei der Gewichtsfeststellung werden Kopf, Füße, Eingeweide, Unschlitt und Haut mitgerechnet, falls sie im natürlichen Zusammenhange mit dem Tierkörper eingeführt werden.

§ 21.

I Die Steuer ist für das über eine Zollbehörde in Bayern aus dem Zollausland eingehende Fleisch bei der Zollbehörde zu entrichten.

II Für außerhalb Bayerns verzolltes und für das nicht über eine Zollbehörde in das Gebiet des Freistaates Bayern eingehende Fleisch, das bestimmungsgemäß vor dem Verkauf oder vor der Verarbeitung an ein öffentliches Schlachthaus zu verbringen ist, wird die Steuer von der Gemeindebehörde durch Vermittlung der Verwaltung des öffentlichen Schlachthauses erhoben; die Verwaltung darf das Fleisch dem Empfänger oder dessen Vertreter erst nach Entrichtung der Steuer aushändigen.

III Für Fleisch der in Abs. II bezeichneten Art, das ohne in ein öffentliches Schlachthaus verbracht zu werden, an den Empfänger gelangt, ist, soweit nicht § 19 Abs. I Ziff. 3 Anwendung findet, die Steuer bei der Gemeindebehörde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Empfängers zu entrichten. Der Empfänger ist verpflichtet, spätestens binnen einer Woche nach Eingang der Fleischsendung der Gemeindebehörde den Inhalt und das Gewicht der Sendung anzuzeigen und die Steuer zu entrichten, falls nicht der Steuerpflichtige die geschuldete Steuer bereits an die Gemeindebehörde abgeführt hat.

§ 22.

I Die Zollstellen führen die im Lauf eines Kalendermonats erhobenen Ausgleichsteuern spätestens zum 15. des folgenden Kalendermonats an die zuständige Kasse ab.

II Für die von den Gemeindebehörden erhobenen Ausgleichsteuern gilt § 10 Abs. I und II entsprechend.

III Die Behandlung rückständiger Ausgleichsteuern bemißt sich nach § 10 Abs. III.

§ 23.

I Gegen die Anforderung der Ausgleichsteuer kann der Steuerpflichtige sowie der für die Steuer haftende Empfänger des Fleisches (§ 18 Abs. II) Beschwerde zur Finanzmittelstelle einlegen. Legt der Steuerpflichtige Beschwerde ein, so kann der Empfänger sich der Beschwerde anschließen.

II Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 11 und 12 entsprechende Anwendung.

§ 24.

I Die Hinterziehung der Ausgleichsteuer wird mit einer Geldstrafe in Höhe des vierfachen Betrags der hinterzogenen Steuer, mindestens aber mit einer Geldstrafe von fünf Reichsmark bestraft. § 14 Abs. I Satz 2 findet Anwendung.

II Eine Hinterziehung wird, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht, als vorliegend angenommen,

1. wenn der Steuerpflichtige das nach gesetzlicher oder nach einer auf Grund Gesetzes ergangenen Vorschrift zu deklarierende Fleisch nicht oder in zu geringer Menge deklariert oder deklarieren läßt,
2. wenn der Steuerpflichtige der ihm in § 21 Abs. III auferlegten Anzeigepflicht nicht nachkommt.

Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Hinterziehung der Ausgleichsteuer gehandelt hat, so hat nur eine Bestrafung wegen Steuerordnungswidrigkeit einzutreten.

III § 14 Abs. III und IV findet Anwendung, Abs. III mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Schlachtstücke das eingeführte Fleisch tritt, für das die Ausgleichsteuer hinterzogen wurde.

§ 25.

I Personen, welche gewerbsmäßig ausgeschlachtetes Fleisch in das Gebiet des Freistaates Bayern einführen, in einem bayerischen Betrieb für ihre Rechnung zubereiten oder zu Fleisch- und Wurstwaren verarbeiten lassen und das zubereitete oder verarbeitete Fleisch aus dem Gebiete des Freistaates Bayern ausführen, kann die Ausgleichsteuer auf Antrag erstattet werden, wenn sie nachweisen, daß die gesamte Menge des eingeführten Fleisches mit Ausnahme der bei der Zubereitung oder Verarbeitung sich regelmäßig ergebenden Abfälle in zubereitetem oder verarbeitetem Zustande wieder aus Bayern ausgeführt wurde.

II § 15 Abs. II findet entsprechende Anwendung.

§ 26.

§ 17 findet auf die Erstattung der Ausgleichsteuer, soweit diese 25 Reichsmark im Kalendermonat übersteigt, sinngemäß Anwendung.

## IV. Abgabe auf den Verbrauch von Wild, Spanferkeln und Geflügel.

§ 27.

Der Abgabe auf den Verbrauch von Wild, Spanferkeln und Geflügel unterliegt

1. der Verbrauch von Rot-, Dam-, Schwarz-, Gams- und Rehwild,
2. der Verbrauch von Hasen,

3. der Verbrauch von Fasanen, Wildenten und Rebhühnern,
4. der Verbrauch von Spanferkeln,
5. der Verbrauch von Federvieh mit Ausnahme der Hühner und Tauben.

§ 28.

Die Steuersätze sind unter Berücksichtigung des Gewichtes und der Güte des Fleisches sowie der Leistungsfähigkeit der hauptsächlich als Verbraucher der einzelnen Fleischarten in Betracht kommenden Bevölkerungsschichten so festzusetzen, daß sie in einem angemessenen Verhältnis zur Besteuerung des Fleisches der Rinder, Schweine und Schafe durch die Schlachtsteuer stehen.

§ 29.

I Steuerpflichtig ist derjenige, der Wild, Spanferkel und Geflügel der in § 27 bezeichneten Art zum Verbrauch erwirbt. Die Erlegung des Wildes für den Eigenverbrauch steht dem Erwerb gleich.

II Neben dem Steuerpflichtigen haftet derjenige, der Wild, Spanferkel oder Geflügel an den Verbraucher abgibt, für die Steuer.

III Wild, Spanferkel und Geflügel dürfen nur unter gleichzeitiger Lösung und Entwertung einer Steuermarke erworben werden.

## V. Schlußbestimmungen.

§ 30.

I Die Inhaber von Läden und sonstigen Verkaufsstellen, in denen Fleisch oder Fleisch- und Wurstwaren gewerbsmäßig verkauft werden, sind verpflichtet, bis spätestens 10. November 1930 den anliegenden Tarif nebst Anmerkungen an einer leicht sichtbaren Stelle und in einer für jeden Käufer lesbaren Schrift im Laden oder in der Verkaufsstelle anzuschlagen.

II Die Nichterfüllung der in Abs. I ausgesprochenen Verpflichtung unterliegt einer Geldstrafe bis zu 500 Reichsmark.

§ 31.

Die zum Vollzuge vorstehender Bestimmungen erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den beteiligten Staatsministerien. Es ist ermächtigt in Fällen besonderer Härte die in § 1 genannten Steuern ganz oder teilweise zu erlassen oder zu erstatten.

§ 32.

In Art. 10 des Verwaltungsgerichtsgesetzes wird als Nr. 27 a eingefügt:

27 a. Verbindlichkeit zur Entrichtung der Schlachtsteuer, der Ausgleichsteuer und der Abgabe auf den Verbrauch von Wild, Spanferkeln und Geflügel.

§ 33.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 31. März 1933 außer Kraft.

Art. III.

I In den Haushaltsplänen für 1931 und die folgenden Jahre sind die Ausgaben im ordentlichen Haushalte so zu bemessen, daß sie aus den regelmäßigen Einnahmen des Staates gedeckt werden können.

II In den ordentlichen Staatshaushalten für 1931 mit 1934 sind die persönlichen und sächlichen Ausgaben gegenüber den Ansätzen im Staatshaushalte für 1930 schrittweise um den Betrag von insgesamt zehn Millionen Reichsmark zu senken.

München, den 31. Oktober 1930. Im Namen des Landtags: **Stang**, Präsident. Das Gesamtministerium: Dr. **Held**. J. V. Dr. **H. Schmitt**. Dr. **Stützel**. Dr. **Goldenberger**. Dr. **v. Deybeck**, Staatsrat.